ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

JURISTISCHE NACHRICHTEN JANUAR 2022

Jeseniova 1151/55 130 00 Praha 3 +420 212 246 725 info@ak-haven.cz www.ak-haven.cz

HAVEN
ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

Wir möchten Ihnen einige neue Rechtsvorschriften und Rechtsprechungen vorstellen, die ab Januar 2022 und in den Monaten bis 2021 gelten. Wir werden Sie in den kommenden Monaten über weitere Änderungen informieren.

Steuerrecht

+ Ein unangemessen hoher Preis ist kein Grund, den Vorsteuerabzug zu verweigern

Am 25. November 2011 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-334/20, *Amper Metal*. Diese Entscheidung ist wegweisend, da der EuGH entschieden hat, dass die Auswirkung der erhaltenen Leistung auf die Höhe des Umsatzes nicht als Kriterium für die Bestimmung des Zusammenhangs zwischen der erhaltenen Leistung und der steuerpflichtigen Ausgabe herangezogen werden kann. Daher ist auch die bloße Tatsache, dass die empfangene Leistung nicht zu einer Erhöhung der Umsätze führt, kein ausreichender Grund für die Verweigerung des Vorsteuerabzugs. Im vorliegenden Fall erwarb das ungarische Unternehmen Werbedienstleistungen und beantragte einen Vorsteuerabzug, dem die Steuerbehörden nicht zustimmten. Die Steuerbehörden wiesen darauf hin, dass die Werbedienstleistungen den Umsatz des Unternehmens nicht erhöhten und daher nicht in ausreichendem Zusammenhang mit den steuerpflichtigen Auslandsumsätzen standen. Außerdem sei der Preis für die Werbedienstleistungen unverhältnismäßig hoch und habe keinen Nutzen für das Unternehmen. Nach Ansicht des EuGH ist jedoch die bloße Tatsache, dass der Preis der erhaltenen Leistung über dem normalen Preis liegt, kein ausreichender Grund, um den Vorsteuerabzug zu verweigern. Nur wenn die Leistung zwischen verbundenen oder nahestehenden Personen erbracht wird, was hier nicht der Fall war, entspricht die Steuerbemessungsgrundlage dem Normalpreis. Gleichzeitig betonte der EuGH jedoch, dass der Empfänger einer Leistung nur dann einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, wenn die erhaltene Leistung in direktem Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Leistung steht (wenn sie sich beispielsweise im Preis der steuerpflichtigen Leistung niederschlägt oder Teil der Gemeinkosten ist).

HAVEN
ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

Persönliche Daten

+ Verantwortung des Webmasters für die Annahme von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten auf den von ihm verwalteten Websites

In seinem Urteil vom 25. November 2021 in der Rechtssache *Biancardi/Italien* (Antrag Nr. 77419/16) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erstmals mit der Frage befasst, ob die Einführung einer zivilrechtlichen Haftung der Verwalter von über das Internet zugänglichen Zeitungs- oder journalistischen Archiven für die von ihnen verwalteten Inhalte mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar ist. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass die Verpflichtung, im Internet verfügbare Inhalte zu de-indexieren (d. h. Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen, wie z. B. die Entfernung von Artikel-Tags, die die Anzeige des Inhalts in den Suchergebnissen ermöglichen), nicht nur den Betreibern von Internet-Suchmaschinen, sondern auch den Verwaltern von im Internet zugänglichen Archiven auferlegt werden kann. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall entschied der Gerichtshof dann, dass die Begründung einer zivilrechtlichen Haftung des Chefredakteurs einer Online-Zeitung, der es trotz Aufforderung versäumt hatte, einen Artikel mit personenbezogenen Daten (einschließlich Informationen über Strafverfahren) über einen unangemessen langen Zeitraum hinweg zu löschen, keinen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK darstellt. In diesem Fall ging es um den Chefredakteur einer Online-Zeitung, der 2008 einen Artikel über eine Schlägerei in einem Restaurant, bei der eine Person erstochen wurde, und das damit verbundene Strafverfahren veröffentlichte. In dem Artikel wurden ausdrücklich die Namen der beteiligten Personen und das Motiv genannt, das angeblich mit Unstimmigkeiten über die Eigentumsverhältnisse des betreffenden Restaurants zusammenhing. Im Jahr 2010 forderten das Restaurant und einer der Beklagten (der Eigentümer) den Beschwerdeführer auf, den Artikel aus dem Internet zu entfernen. Da der Beschwerdeführer sich weigerte, dies zu tun, reichten sie vor den nationalen Gerichten eine Klage gegen den Herausgeber (den Beschwerdeführer) ein. Obwohl der Beschwerdeführer seinen Standpunkt nach acht Monaten änderte und den Artikel zur Beilegung des Rechtsstreits vom Index nahm, befanden die nationalen Gerichte ihn dennoch für zivilrechtlich haftbar und verurteilten ihn zur Zahlung von 5 000 Euro an jeden der Kläger als Entschädigung für die Verletzung ihres Rechts auf Schutz ihres guten Rufs. Der EGMR beschränkte sich bei seiner Beurteilung darauf, ob die Entscheidungen der nationalen Gerichte angesichts der Umstände des Falles auf sachdienliche und ausreichende Gründe gestützt waren. Dabei ist nach Ansicht des EGMR besonders zu berücksichtigen, (i) wie lange der Artikel online gehalten wurde - insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, (ii) wie sensibel die betreffenden personenbezogenen Daten sind und (iii) wie schwer die gegen den Beschwerdeführer verhängte Sanktion ist. Zum ersten Punkt stellte der EGMR fest, dass der Artikel trotz des Antrags auf Entfernung des Artikels öffentlich zugänglich blieb. Nach Ansicht des EGMR hat sich das Recht des Beschwerdeführers auf Information der

Öffentlichkeit im Laufe der Zeit abgeschwächt, während umgekehrt das Recht der Kläger auf Persönlichkeitsschutz im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen hat. Im Hinblick auf die Sensibilität der in dem fraglichen Artikel enthaltenen personenbezogenen Daten (d.h. der zweite Punkt) stellte der EGMR fest, dass der veröffentlichte Text ein Strafverfahren betraf, was ein wichtiger Faktor ist, der bei der Abwägung der konkurrierenden Interessen (nämlich des Interesses an öffentlicher Information und des Interesses am Schutz der Persönlichkeit) zu berücksichtigen ist. Was schließlich die Schwere der Sanktion betrifft, so erinnerte der EGMR daran, dass der Beschwerdeführer zivilrechtlich und nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war. Obwohl der vom Beschwerdeführer zu zahlende Entschädigungsbetrag relativ hoch ist, ist er nach Ansicht des EGMR angesichts der Umstände des Falles nicht unverhältnismäßig.

Wirtschaftsrecht

+ Eine juristische Person hat keinen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres Ansehens entstanden ist

Auch der Oberste Gerichtshof der Tschechischen Republik hat kürzlich eine wichtige Entscheidung getroffen. In seinem Urteil vom 30. November 2021, Rechtssache Nr. 23 Cdo 327/2021, verneinte es die Frage, ob eine juristische Person einen Anspruch auf Ersatz des durch eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres Ansehens verursachten immateriellen Schadens gemäß § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oder einen Anspruch auf angemessenen Ersatz dieses Schadens) hat. Im vorliegenden Fall begehrte das klagende Unternehmen Schutz gegen die Verletzung seines Rufes, die das beklagte Unternehmen durch die Veröffentlichung von Informationen über die Qualität der Tätigkeiten der Klägerin im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes begangen haben soll. Zwischen den Verfahrensbeteiligten wurde keine ausdrückliche Vereinbarung über den Ersatz des immateriellen Schadens des Klägers getroffen (dies ist einer der möglichen Gründe für die Verpflichtung zum Ersatz des immateriellen Schadens; der andere Grund ist das Gesetz). Das Gericht kam zu dem oben genannten negativen Ergebnis, wobei es zum einen berücksichtigte, dass weder die Verfassungsordnung noch internationale Verträge einen Schutz des Ansehens durch Ersatz des immateriellen Schadens vorsehen, und zum anderen die ausländischen Rechtsvorschriften und die in der Vergangenheit in der Tschechischen Republik geltenden Rechtsvorschriften berücksichtigte. Der Oberste Gerichtshof stellte jedoch auch fest, dass diese Schlussfolgerung andere rechtliche Mittel zum Schutz des Ansehens von juristischen Personen unberührt lässt.

HAVEN
ADVOKÁTNÍ KANCELÁŘ

+ Chief Executive Officer als Mitglied des Verwaltungsrats

In seinem Urteil vom 22. September 2021, Rechtssache Nr. 27 Cdo 2837/2020, kam der Oberste Gerichtshof zu dem Schluss, dass der Vorstandsvorsitzende als Mitglied des Verwaltungsrats zwar die Aufgabe hatte, für das Tagesgeschäft des Unternehmens zu sorgen, dies aber als Mitglied des Verwaltungsrats tat, unabhängig davon, ob er als Vorstandsvorsitzender unterzeichnete. Gleichzeitig wurde in diesem Urteil festgestellt, dass die Parteien nach der Abberufung eines Vorstandsmitglieds vereinbaren können, den Amtsvertrag fortzusetzen oder seinen Gegenstand unter Beibehaltung seines übrigen Inhalts zu ändern. Das heißt, die Parteien können eine Regelung vereinbaren, die derjenigen ähnelt, die (unter bestimmten Umständen) nach dem Arbeitsgesetzbuch für leitende Angestellte im Falle ihrer Entlassung gilt. Eine solche Vereinbarung kann unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes getroffen werden. Wenn die Parteien den Arbeitsvertrag dem Arbeitsgesetzbuch unterwerfen, ohne die Anwendung der letztgenannten Bestimmungen auszuschließen, ist daher grundsätzlich davon auszugehen (es sei denn, aus der Anwendung der Regeln für die Auslegung von Rechtsakten ergibt sich eine andere Schlussfolgerung), dass diese Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs Teil des Arbeitsvertrags als vertragliche Vereinbarung sind.

Coronavirus

+ Der SAC erklärte andere Maßnahmen der Regierung für illegal

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof (OVG) hat vor kurzem eine weitere Maßnahme der Regierung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie für ungültig erklärt, die den Betreibern von Versammlungen oder Wahlen von Körperschaften auferlegte, zu überprüfen, ob die Teilnehmer an solchen Versammlungen die Bedingungen für die Infektionsfreiheit erfüllen. Außerdem erklärte es eine Maßnahme für rechtswidrig, die Kunden den Zutritt zu Restaurants, Kasinos oder Clubs untersagte, wenn sie nicht den so genannten infektionsfreien Status nachweisen konnten. Dies eröffnet den Betreibern solcher Einrichtungen insbesondere die Möglichkeit, vom Staat Ersatz für den durch die rechtswidrige Entscheidung entstandenen Schaden zu verlangen. Stellt das Gericht jedoch fest, dass der Fall nicht besonders berücksichtigungswürdig ist, müssen sie nachweisen, dass sie alle gesetzlich vorgesehenen Mittel zum Schutz ihres Rechts ausgeschöpft haben. Die Aufhebung berührt nicht die Bedingung, dass Personen mit klinischen Anzeichen von Covid-19 diese Betriebe nicht betreten dürfen.

NEJSTE NA TO SAMI
YOU'RE NOT ALONE
SIE SIND NICHT ALLEIN

www.ak-haven.cz

HAVEN ++ HAVEN